

## Besondere Reglementsbestimmungen (BRB) mit Vorsorgeplan

<b>Vorsorgelösung</b>	<b>Vollversicherung Basisvorsorge</b>
<b>Versicherter Personenkreis</b>	Personal
<b>Gültigkeit des Vorsorgeplans</b>	01.01.2024 - aktuell
<b>Vorsorgeschutz</b> Für die Risikoleistungen im Todes- und Invaliditätsfall Für die Altersleistungen	ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres
<b>Versicherungspflicht</b>	Bei Überschreiten der Eintrittsschwelle
<b>Ordentliches Pensionierungsalter</b>	65 für Männer und Frauen
<b>Eintrittsschwelle</b>	BVG Eintrittsschwelle (75 % der maximalen AHV-Altersrente; Stand 2024: CHF 22'050)
<b>AHV-Jahreslohn</b>	gemeldeter Jahreslohn gemäss ARB-Definition
<b>Versicherter Jahreslohn</b>	AHV-Jahreslohn, höchstens bis 300 % der maximalen AHV-Altersrente (Stand 2024: CHF 88'200), abzüglich Koordinationsabzug
- Koordinationsabzug	BVG-Koordinationsabzug (87.5 % der maximalen AHV- Altersrente; Stand 2024: CHF 25'725)
- Minimal versicherter Jahreslohn	12.5 % der maximalen AHV-Altersrente (Stand 2024: CHF 3'675)
- Maximal versicherter Jahreslohn	212.5 % der maximalen AHV-Altersrente (Stand 2024: CHF 62'475)
Teilzeitbeschäftigung / Teilpensionierung	Die Eintrittsschwelle und der Koordinationsabzug werden dem jeweiligen Beschäftigungsgrad nicht angepasst.
<b>Einkaufszins (Aufwertungsfaktor)</b>	2.00 %

## Altersleistungen

### Altersguthaben

Das der künftigen Altersleistung zugrunde liegende Altersguthaben wird durch jährliche Altersgutschriften wie folgt gebildet.

	Alter	
Altersgutschriften in % des versicherten Jahreslohnes	25 - 34	8.000 %
	35 - 44	11.000 %
	45 - 54	16.000 %
	55 - 64/65	19.000 %

Das minimale BVG-Altersguthaben wird zum gesetzlichen Mindestzinssatz (Stand 2024: 1.25 %) verzinst. Der überobligatorische Teil des Altersguthabens wird zu dem von der Allianz Suisse Leben für die berufliche Vorsorge jährlich zum voraus festgelegten und von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigten Zinssatz (Stand 2024: 0.5 %) verzinst.

### Altersrente

Das per Pensionierungsdatum vorhandene Altersguthaben wird gemäss den Allgemeinen Reglementsbestimmungen (ARB) in eine Altersrente umgewandelt. Die aktuell gültigen Umwandlungssätze und weitere Informationen dazu sind unter [www.allianz.ch/bvg-dokumente](http://www.allianz.ch/bvg-dokumente) abrufbar.

**Pensionierten-Kinderrente** 20 % der Altersrente; Schlussalter: 18 Jahre (in Ausbildung 25 Jahre)

## Hinterlassenenleistungen (vor Erreichen Pensionierung)

**Witwen-/Witwerrente** 24 % vom AHV-Jahreslohn  
Der Anspruch für überlebende Ehegatten besteht ungeachtet des Alters, der Ehedauer und der Kinderzahl (erweiterte Deckung).

**Partnerschaftsrente** In der Höhe der Witwen-/Witwerrente

**Lebenspartnerrente** In der Höhe der Witwen-/Witwerrente

**Waisenrente** 6 % vom AHV-Jahreslohn  
Schlussalter: 18 Jahre (in Ausbildung 25 Jahre)

**Todesfallkapital** Rückgewähr des nicht für die Witwen-/Witwerrente, Partnerschaftsrente, Lebenspartnerrente benötigten Altersguthabens.

**Zusätzliches Todesfallkapital** Nicht versichert

**Todesfallkapital aus Einkauf** Die Summe der gemäss ARB anrechenbaren Einkäufe (ohne Zins)

Die Hinterlassenenleistungen bei Tod während der Weiterführung der Vorsorge nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters richten sich nach der gewählten Aufschubsvariante gemäss den Allgemeinen Reglementsbestimmungen (ARB) unter [allianz.ch/bvg-dokumente](http://allianz.ch/bvg-dokumente).

### Hinterlassenenleistungen (nach Erreichen Pensionierung)

<b>Witwen-/Witwerrente, Partnerschaftsrente, Lebenspartnerrente</b>	60 % der Altersrente
<b>Waisenrente</b>	20 % der Altersrente; Schlussalter: 18 Jahre (in Ausbildung 25 Jahre)

### Invalidenleistungen

<b>Invalidenrente (volle)</b>	40 % vom AHV-Jahreslohn Die Invalidenleistungen werden nach Ablauf der Wartefrist während der Dauer der Invalidität ausbezahlt, längstens jedoch bis zum Erreichen des Pensionierungsalters.
<b>Invaliden-Kinderrente (volle)</b>	6 % vom AHV-Jahreslohn Schlussalter: 18 Jahre (in Ausbildung 25 Jahre)
<b>Wartefrist</b>	24 Monate
<b>Beitragsbefreiung</b>	Bei Arbeits-/Erwerbsunfähigkeit werden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge nach Ablauf der Wartefrist durch die Allianz Suisse Leben übernommen.
<b>Wartefrist</b>	3 Monate

Während der Weiterführung der Vorsorge nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters sind keine Invalidenleistungen mehr versichert. Wird die versicherte Person arbeitsunfähig, wird spätestens nach Ablauf von 6 Monaten die Altersleistung ausbezahlt.

### Unfalldeckung für Invaliden- und Hinterlassenenleistungen

<b>Beitragsbefreiung</b>	Unfälle generell eingeschlossen
<b>Lebenspartnerrente</b>	Unfälle generell eingeschlossen
<b>Todesfallkapital</b>	Unfälle generell eingeschlossen
<b>Todesfallkapital aus Einkauf</b>	Unfälle generell eingeschlossen
<b>Übrige Leistungen</b>	Unfälle generell ausgeschlossen
<b>BVG-Mindestleistungen</b>	Unfälle generell eingeschlossen

### Finanzierung

<b>Gesamtbeitrag</b>	Dieser setzt sich zusammen aus Spar-, Risiko- und Kostenbeiträgen sowie Beiträgen für den Sicherheitsfonds und für die Anpassungen der Risikorenten an die Preisentwicklung (Teuerungsausgleich).
<b>Sparbeiträge</b>	Diese entsprechen den jährlichen Altersgutschriften.

	Die jährlichen Altersgutschriften werden per 1. Januar diskontiert.
<b>Kostenbeiträge</b>	Diese werden gemäss Tarif von Allianz Suisse Leben festgelegt.
<b>Risikobeiträge</b>	Die Risikoprämien und die Beiträge für Teuerungsausgleich werden gemäss dem Tarif von Allianz Suisse Leben berechnet.
<b>Beiträge für den Sicherheitsfonds</b>	Diese werden vom Sicherheitsfonds festgelegt. Die Beiträge für den Sicherheitsfonds werden per 1. Januar diskontiert.
<b>Arbeitnehmerbeitrag</b>	40 % des Gesamtbeitrages
<b>Beitragszahlart</b>	Jährlich vorschüssig